

# ☰ ICC-Musterklauseln für den Online-Einsatz von AGB im B2C-Geschäft

## Rechtsfragen zur richtigen Anwendung der ICC-Muster-AGB



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Wenn Unternehmer ihre Waren über das Internet an Verbraucher verkaufen, sind in erheblichem Umfang Besonderheiten zu beachten, wenn der Warenkäufer im Ausland sitzt. Dann sind vor allem die zwingend anzuwendenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Websitekunde als Besteller von online angebotener Ware wohnt, zu beachten. Werden derartige Schutzvorschriften verletzt oder nicht beachtet, drohen dem Unternehmen z.B. Abmahnungen oder gar empfindliche Strafen. In dieser Situation ist es daher erforderlich, AGB für den B2C-

Online-Handel besonders sorgfältig und unter Beachtung der Verbraucherschutzvorschriften des jeweiligen Ziellandes zu gestalten.

### INHALT

- Grenzüberschreitende Online-Handelsgeschäfte
- Internationales Onlineshopping
- Richtige Einbeziehung von AGB im Onlinehandel
- Zumutbare Kenntnisnahme der Online-AGB durch den Kunden
- Sprache der AGB
- Mit der Geltung der AGB einverstanden
- Zielsetzung des neuen ICC-AGB-Mustertextes
- Inhalt des ICC-Musters der Allgemeinen Online-B2C-Lieferbedingungen
- Geltungsbereich
- Anforderungen an die Webseite

Der Vertrieb über das Internet boomt. Der Onlinehandel verzeichnet, insbesondere auch verstärkt durch die seit Frühjahr 2020 weltweit aufgetretene Pandemie, kräftige Steigerungen. Aktuelle (meist kostenpflichtige) Statistiken (etwa von Statista oder dem Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. [bevh]) zeigen, dass der Umsatz mit Waren im Online- und klassischen Versandhandel im Jahr 2020 insgesamt 84,4 Mrd. € brutto betrug, wovon 83,25 Mrd. € auf den „E-Commerce“ entfielen (Quelle: bevh). Der bevh „prognostiziert“ für 2021 ein Umsatzwachstum im Online-Handel mit Waren von 12,5 %. Der E-Commerce mit Waren und Dienstleistungen dürfte damit die Grenze von 100 Mrd. € überschreiten.

## Grenzüberschreitende Online-Handelsgeschäfte

Je mehr sich die geschäftlichen Aktivitäten von Unternehmen auf den Onlinehandel ausrichten und dabei zunehmend auch ausländische Märkte ins Blickfeld rücken, desto deutlicher wird auch erkennbar, dass vielfach große Unsicherheit hinsichtlich der vom Unternehmer zu beachtenden Rechtsgrundlagen besteht. Zwar gibt es eine Fülle von Websites, die sich unter dem Stichwort „Online Geschäft“ oder „Online-AGB“ öffnen, doch geht es hier vielfach nur um kurze Hinweise, die vielfach unvollständig sind oder veraltete Informationen enthalten. Immerhin kündigt eine Vielzahl dieser Websites an, dass eine große Anzahl von Fallstricken im Onlinegeschäft besteht, so dass es für Unternehmen vielfach ohne sach- und fachkundige Beratung nicht möglich ist, rechtssicheres und Compliance-gerechtes Onlinegeschäft aufzubauen.

Soweit es um *grenzüberschreitende Online-Handelsgeschäfte* geht, dominierte anfangs die Geschäftstätigkeit zwischen Unternehmen (B2B). Hier haben sich längst gängige Abwicklungswege und Verfahren entwickelt, und es gibt einen ausreichenden Erfahrungsschatz für den Handel über Websites.

Anders sieht es aus, wenn Unternehmer ihre Waren an Verbraucher verkaufen, vor allem dann, wenn diese Warenabnehmer im Ausland leben. Hier sind in erheblichem Umfang Besonderheiten zu beachten, wie etwa die zwingend anzuwendenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Websitekunde als Besteller von online angebotener Ware wohnt. Werden derartige Schutzvorschrif-

ten nicht beachtet oder verletzt, drohen dem Unternehmen z.B. Abmahnungen oder gar empfindliche Strafen. In dieser Situation ist es daher erforderlich, AGB für den B2C-Online-Handel besonders sorgfältig und unter Beachtung der Verbraucherschutzvorschriften des jeweiligen Ziellandes zu gestalten.

Hier kommt nun eine neue Ausarbeitung der Internationalen Handelskammer (ICC) wie gerufen: Seit Sommer 2020 liegt ein Musterformular für „Online-B2C-AGB“ in englischer Sprache vor, zu denen auch ein umfangreicher Erläuterungskatalog gehört.

Im Folgenden werden die wichtigsten Grundlagen für die Anwendung von B2C-Online-AGB erläutert; soweit dabei auf „Art.“ des Musters verwiesen wird, behandelt der jeweilige Satz die entsprechend ab *Article 1* (Art. 1) durchnummerierte Musterformulierung der Klauseln der neuen ICC-Publikation.

## Internationales Onlineshopping

Eine Grundproblematik des Onlinehandels ist, dass Websites weltweit abrufbar sind und damit auch Onlineshopping rasch zu einem „internationalen“ Geschäft werden kann. Hier stellt sich dann die grundlegende Frage, nach welchem (nationalen) Recht sich das Onlinegeschäft dann eigentlich richtet. Es liegt natürlich nahe, dass der Onlinehändler versucht, „sein“ heimisches Recht anzuwenden, also (aus deutscher Verkäufersicht) etwa zu verlangen: „es gilt deutsches Recht“. Fraglich ist, ob – und wie – dies tatsächlich möglich ist.

Zu diesem Thema gibt es zwei grundlegende Urteile des EuGH:

Im Urteil EuGH C-191/2015 vom 28.7.2016 (Amazon-Urteil) entschied das Gericht, dass eine solche *Rechtswahl gegenüber Verbrauchern (B2C)* unwirksam ist.

Der EuGH führte dazu aus, dass eine *in AGB* eines Unternehmers enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 93/13/EWG missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 Abs. 2 ROM-I-VO auch den *Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts* genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Mit dem „Schutz der zwingenden Bestimmungen“ ist gemeint, dass *grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Landes zu beachten sind, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat*.

Dieses Prinzip *gilt allerdings nur*, wenn – wie das vorhergehende EuGH-Urteil C-585/08 mit C-144/09 vom 7.12.2010 zeigt – der Unternehmer seine *B2C-Online-tätigkeit in irgendeiner Weise auf den Staat ausgerichtet* hat, in dem der Verbraucher ansässig ist. Dabei ist die auf der Website *verwendete Sprache oder Währung* dagegen kein Kriterium zur *Bestimmung der Ausrichtung* (ROM-I-VO, Erwägungsgrund 24). Auch die bloße Existenz einer Website genügt nicht. Stattdessen stellt der EuGH klar: „Zu den Anhaltspunkten, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ‚ausgerichtet‘ ist, gehören *alle offenkundigen Ausdrucksformen des Willens, Verbraucher in diesem Mitgliedstaat als Kunden zu gewinnen*.“

Unbedingt zu beachten ist, dass die genannten Bestimmungen und Regelungen ausschließlich innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zur Anwendung gelangen, denn EuGH-Urteile ebenso wie Verordnungen der EU (wie etwa die ROM-I-VO zur Rechtswahl) haben ausschließlich hier Geltung und Einfluss. Im weltweiten Onlinehandel ist daher immer auch zu prüfen, ob es – insbesondere im B2C-Geschäft – besondere Schutzvorschriften für Verbraucher gibt, die zwingend zu beachten sind.

## Richtige Einbeziehung von AGB im Onlinehandel

Eine Grundproblematik beim AGB-Einsatz ist immer die rechtswirksame Einbeziehung des Kleingedruckten in künftige Kaufverträge. Für die neuen ICC-B2C-Online-AGB ist es daher ein besonders wichtiges Thema herauszuarbeiten, wie die *rechtswirksame Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im elektronischen Geschäftsverkehr* gelingt. Innerhalb Deutschlands sind dazu die Normen der §§ 305 ff. BGB heranzuziehen. Die wesentlichen Voraussetzungen sind in § 305 Abs. 1 und 2 BGB festgelegt. Danach sind Allgemeine Geschäftsbedingungen alle *für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen*, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei *bei Abschluss eines Vertrags* stellt.

Gleichgültig ist dabei, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

Ferner werden Allgemeine Geschäftsbedingungen *nur dann Bestandteil eines Vertrags*, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein *ausdrücklicher Hinweis* wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und zugleich der anderen Vertragspartei die *Möglichkeit* verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt *Kenntnis zu nehmen*. Außerdem muss die *andere Vertragspartei mit der Geltung der AGB einverstanden* sein.

Im Onlinegeschäft bedeuten alle diese Voraussetzungen, dass sie *schon vor Vertragsschluss erfüllt* sein müssen. Dies geschieht dadurch, dass der Onlinehändler

- die Allgemeinen Lieferbedingungen *direkt auf seiner Website* entweder unmittelbar aufzeigt oder aber einen

deutlich erkennbaren Link zu den AGB auf der ersten Webseite seines Internetauftritts anbringt. Dabei ist es gleichgültig, wie dieser Link auf die AGB bezeichnet wird; die AGB können als Lieferbedingungen, Nutzungsbedingungen, Grundsatzregelungen usw. bezeichnet werden;

- sind die AGB aber nur anderweitig einsehbar (z.B. in den Verkaufsräumen des Händlers), genügt dies für das Online-Geschäft nicht.

## Zumutbare Kenntnisnahme der Online-AGB durch den Kunden

Da Art. 1.3 des ICC-Musters auch vorsieht, dass die AGB für den Verbraucher ausdrückbar oder abspeicherbar zur Verfügung stehen sollen, kommt es dabei immer auch zu einer zumutbaren *Möglichkeit der Kenntnisnahme* (auf eine tatsächliche Kenntnisnahme oder ein tatsächliches Durchlesen der AGB kommt es nicht an) im Sinne von § 305 Abs. 2 Satz 2 BGB, zumal der Kunde/Verbraucher die online ausgewählten Produkte erst in einen Einkaufswagen legen muss, bevor er seine Bestellungen in der Weise tätigen kann, dass er das Bestellformular ausfüllt und die aktuellen AGB anerkennt (Art. 2.1 des ICC-Musters).

## Sprache der AGB

Naturgemäß können im internationalen Onlinehandel verschiedene Sprachen zur Anwendung kommen. Wird die Website nur in Deutschland genutzt und richtet sie sich an deutsche Verbraucher, genügt es, deutschsprachige Lieferbedingungen zur Verfügung zu stellen. Im internationalen Onlinehandel dagegen sollte eine weltweit übliche Wirtschaftssprache verwendet werden, was in vielen Staaten der Welt die englische Sprache ist, in anderen Regionen aber durchaus stattdessen die französische oder spanische oder eine andere, je nach Ausrichtung der Website. Dies ist auch der Hauptgrund dafür, dass Unternehmen zusätzlich fremdsprachliche AGB einsetzen. Wichtig ist dann der Hinweis darauf, welche Sprachversion den verbindlichen Text enthält (und welche nur eine unverbindliche Übersetzung ist).

## Mit der Geltung der AGB einverstanden

Der Kunde muss sich mit der Geltung der AGB als solche einverstanden erklären; zum Inhalt der AGB ist keine Eini-

gung erforderlich. Die Einverständniserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen; am sichersten geschieht dies, indem der Kunde sich bei Aufgabe der Bestellung bereits mit den Nutzungsbedingungen und Lieferbedingungen des Onlinehändlers einverstanden erklärt.

## Zielsetzung des neuen ICC-AGB-Mustertextes

Es gibt bereits eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die Verbraucher bei Online-Geschäften schützen sollen. Da diese Bestimmungen aber von Land zu Land voneinander abweichen, wäre es für die ICC undurchführbar gewesen, Muster-Lieferbedingungen zu erstellen, die dieser Unzahl von Vorschriften in jeder Hinsicht entsprächen. Gestützt auf Informationen aus dem Markt hat die ICC jedoch erkannt, dass es eine *Nachfrage nach Modellbedingungen gibt, die grundsätzlich auch in Einklang mit den vorhandenen, üblichen Verbraucherschutzregeln stehen.*

Da es nicht möglich war, Lieferbedingungen zu entwerfen, die im Einzelnen mit allen möglichen Verbraucherschutzregeln in Einklang stehen müssten, entschied sich die Arbeitsgruppe der ICC-Kommission für internationales Handelsrecht und Praxis/CLP – vor allem angesichts der Bedeutung dieses Projekts für den Handel –, dass es nötig sei, einen Kompromiss zu finden. Also sollte ein Standardtext entworfen werden, der mit den gängigsten Verbraucherschutzregeln in Einklang steht und der *gleichzeitig die Nutzer des Mustertextes dazu bringt, das Vorhandensein weiterer rechtlicher Bestimmungen der Länder zu überprüfen, in denen die Bedingungen zur Anwendung kommen sollen, und dann das Modell auch noch an diese Bestimmungen anzupassen.*

Um dieses Ziel zu erreichen, befasste sich die Arbeitsgruppe der ICC schwer-

punktmäßig mit den Verbraucherschutznormen der Europäischen Union (insbesondere mit der Richtlinie 2011/83 vom 25. Oktober 2011) und entwarf auf dieser Grundlage einen Standardmustertext, der *alle typischen Bereiche* von Online-B2C-Kaufverträgen umfasst. In einem begleitenden Dokument (*EU-Anforderungen und Nicht-EU-Anhänge*) werden weitere Hinweise auf spezielle EU-Anforderungen gegeben – ebenso wie auch besondere Hinweise auf inländische Bestimmungen einzelner Mitgliedstaaten sowie Nicht-EU-Länder – in der Erwartung, dass diese zusätzlichen Informationen nach und nach immer weiter ergänzt werden.

## Inhalt des ICC-Musters der Allgemeinen Online-B2C-Lieferbedingungen

Das Muster der Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) behandelt die wichtigsten Bestandteile eines Kaufvertrages, und darin vor allem die Aspekte:

- das Zustandekommen des Vertrages – Bestellung und Annahmeerklärung
- Kaufpreis und Zahlungsbedingungen
- Lieferung
- Rückgaberecht – Folge des Vertragsrücktritts und Ausnahmefälle
- Beschaffenheit der Produkte und ihre Übereinstimmung mit den Angaben der Webseite, und
- das anwendbare Recht sowie die Streitbeilegung usw.

## Geltungsbereich

Das ICC-Muster der B2C-Online-AGB befasst sich ausschließlich mit dem *Online Warenverkauf*, womit bewegliche Sachen gemeint sind, und schließt daher Dienstleistungen nicht mit ein. Außerdem soll er auch *nur von Herstellern angewendet* werden, die *direkt online über*

*ihre Webseite verkaufen*, so dass er keine Kaufgeschäfte miteinschließt, die über von Dritten betriebene Marktplätze oder bei Online-Vertrieb über eine Vielzahl von Händlern zustande kommen.

## Anforderungen an die Webseite

In Ergänzung zum Muster der Allgemeinen Online-B2C-Lieferbedingungen hat die ICC-Arbeitsgruppe ein begleitendes Dokument vorbereitet, das die EU-Anforderungen vom Mai 2020 an den Inhalt von B2C-Verkaufs-Webseiten darstellt, einschließlich

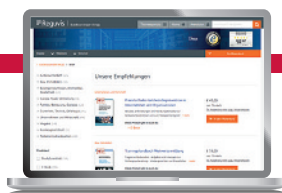
- allgemeiner Angaben, die dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen sind,
- Angaben zur Bestellabwicklung, die zur Verfügung stehen müssen, bevor eine Bestellung erfolgen kann,
- zur Verfügung Stellung aller Angaben zum Kaufvertrag, bevor der Verbraucher an den Vertrag gebunden wird
- und die Preisangaben.

Dieses begleitende Dokument zu *EU-Anforderungen und Anhang zu Nicht-EU-Ländern* soll in Zukunft und immer bei passender Gelegenheit auf der ICC-Webseite ergänzt werden, zusammen mit Informationen zu EU-Mitgliedstaaten und/oder Anhängen, die sich mit den jeweiligen Verbraucherschutzvorschriften in Bezug auf den Inhalt von B2C-Verkaufs-Webseiten in Nicht-EU-Ländern befassen.

### Quellen und weiterführende Hinweise:

- ICC Model Form of Online B2C General Conditions of Sale (2020)
- Graf von Bernstorff, AGB für den Online-Handel, Mustertexte B2C und B2B deutsch-englisch, Reguvis Fachmedien 2021

Bestellen Sie direkt online unter  
**shop.reguvis.de**



**Reguvis**

**Wissen für Praktiker**